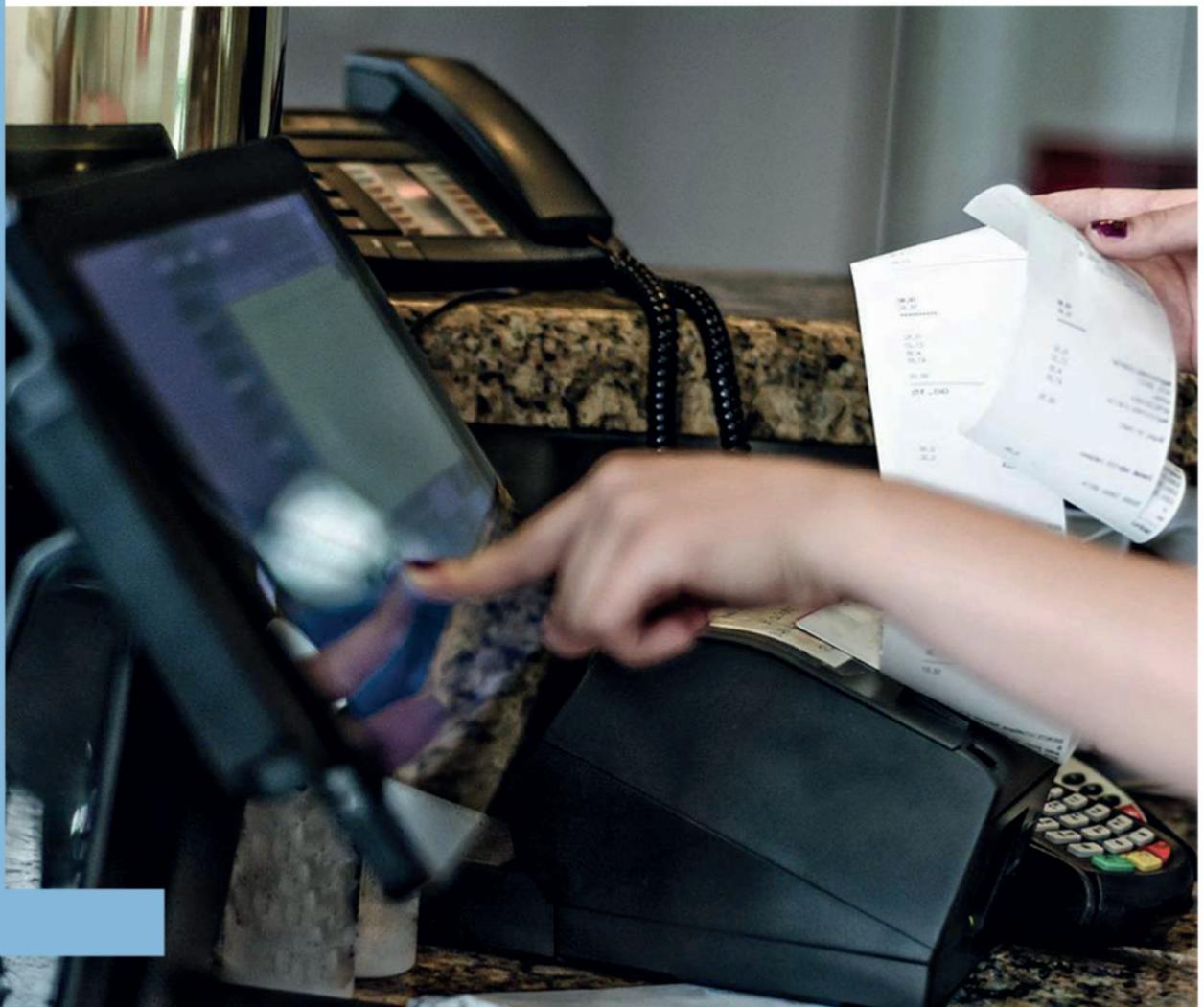


Herausforderungen Kasse 2020



Fotos: lovro77 via Getty Images

Die Kassenführung im Friseurbetrieb ordnungsgemäß einzurichten, ist keine leichte Aufgabe. Den Kopf in den Sand zu stecken, ist aber sicher der falsche Weg, weiß Experte Gerd Achilles.

Derzeit führen zahlreiche Gesetzesänderungen und neue Erlasse des Bundesfinanzministeriums zu großer Verunsicherung in der Branche. Die wachsenden Anforderungen der Finanzverwaltung erscheinen vielen Unternehmern kaum noch erfüllbar. Umso mehr gilt es, dem Betriebsprüfer die Vollständigkeit der Betriebseinnahmen belegen zu können, um Schätzungen oder die Einleitung von Steuerstrafverfahren zu vermeiden.

Ein wichtiger Punkt vorweg: Nach wie vor sind Friseure in der Wahl ihres Aufzeichnungsmittels frei. Es existiert keine Registrierkassenpflicht. Die Geschäftsvorfälle müssen nur einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufgezeichnet werden, gleich ob auf Papier oder mithilfe elektronischer Aufzeichnungssysteme (§ 146 Abgabenordnung).

Einzelaufzeichnungspflicht

Die Finanzverwaltung hat zu Prüfungszwecken schon immer für jeden Geschäftsvorfall bzw. Kunden nachvollziehbare Aufzeichnungen mit eindeutigen Dienstleistungs- oder Artikelbezeichnungen gefordert. **Aufzuzeichnen ist auch der Kundenname, soweit er bekannt ist (siehe Tabelle).**

Verfahrensdokumentation – Kasse braucht ein Konzept!

Neben den erforderlichen Einzelaufzeichnungen misst die Finanzverwaltung den Organisationsunterlagen (Verfahrensdokumentation) immer größere Bedeutung bei. Denn daraus lassen sich Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des DV-gestützten Ver-

TATSÄCHLICHER BETRIEBSABLAUF	AUFBEWAHRUNGS- UND VORLAGEPFLICHT DER KUNDENDATEN	HINWEIS
Führung einer Kundenkartei mit Namen und Anschrift.	ja	
Kundenname wird im Terminkalender erfasst.	ja	Kunde muss nicht nach der Anschrift befragt werden.
Kundenname ist nicht bekannt (Laufkundschaft).	nein	Kunde muss nicht nach Namen und Anschrift befragt werden.

fahrens ersehen. **Die Verfahrensdokumentation hat den Zweck, den im Unternehmen technisch und organisatorisch gewollten Prozess zu beschreiben.**

- Sie besteht in der Regel aus
- einer allgemeinen Beschreibung,
 - der Anwenderdokumentation,
 - der technischen Systemdokumentation und
 - der Betriebsdokumentation.

Ohne Verfahrensdokumentation ist es einem sachverständigen Dritten kaum möglich, sich in angemessener Zeit im elektronischen Aufzeichnungssystem zurechtzufinden. **Eine fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation wird deshalb häufig als schwerwiegender Mangel der Kassenführung gewertet. Und dieser bietet Anlass zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen.**

TIPP: Für elektronische Kassensysteme steht auf der Homepage des Deutschen Fachverbands für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik (DFKA.net) eine Muster-Verfahrensdokumentation zum kostenlosen Abruf bereit. Sprechen Sie auch Ihren Steuerberater an, er kann Ihnen wertvolle Hilfe bei der Erstellung einer Verfahrensdokumentation leisten.

Verschärfte Anforderungen seit 1. Januar 2020

Zusätzlich zum bisherigen Regelwerk ist am 29.12.2016 das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen in Kraft getreten, mit dem nicht nur die Anforderungen an die Aufzeichnung von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben verschärft wurden. Auch die Prüfungsdienste der Finanzverwaltung haben weitergehende Rechte erhalten, etwa mit der Möglichkeit unangemeldeter Kassen-Nachschaun (§ 146b Abgabenordnung).

Nun müssen elektronische Aufzeichnungssysteme nach § 146a Abgabenordnung grundsätzlich seit dem 1. Januar 2020 über eine zertifizierte Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen.

- Die TSE besteht aus
- einem Sicherheitsmodul,
 - einem nichtflüchtigen Speichermedium, das heißt, die Daten können bei einem Stromausfall nicht verloren gehen, und
 - einer einheitlichen digitalen Schnittstelle, die Datenzugriffe der Finanzverwaltung ermöglicht.

Die Implementierung der TSE stellt Unternehmer aktuell vor ein Problem: **Elektronische Kassen, die die seit 01.01.2020 geltenden Anforderungen erfüllen, sind noch gar nicht erhältlich.** Das Bundesfinanzministerium hat daher in einer sogenannten Nichtbeanstandungsregel einen Dispens bis zum 30.09.2020 eingeräumt.

Unternehmer bleiben dennoch verpflichtet,

- sich über die Bereitstellung der technischen Sicherheitseinrichtung durch den jeweiligen Kassenhersteller fortlaufend zu informieren und
- bei positiver Nachricht ihr elektronisches Aufzeichnungssystem umgehend umzurüsten.

REGISTRIERKASSEN, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, jedoch bauartbedingt nicht mit einer TSE aufrüstbar sind, dürfen unter weiteren Voraussetzungen bis längstens 31.12.2022 verwendet werden. **DAS GILT ABER NICHT FÜR PC-KASSEN!** Sprechen Sie hierzu möglichst bald Ihren Kassendienstleister und Ihren Steuerberater an.

Alle übrigen nicht aufrüstbaren Registrierkassen und im Einzelfall nicht aufrüstbare PC-Kassen durften nur noch bis zum 31.12.2019 verwendet werden. **Sind Sie vom seltenen Fall betroffen, eine nicht aufrüstbare PC-Kasse zu haben, sprechen Sie auch hier mit Ihrem Kassensoftware-Hersteller und suchen gemeinsam nach Alternativen.**

TIPP: Der Deutsche Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik e.V. bietet auf DFKA.net unter dem Link „Neue gesetzliche Anforderungen für Kassensysteme“ einen umfangreichen FAQ-Katalog, der offene Fragen beantwortet.

Belegausgabepflicht

Wer seine Geschäftsvorfälle mit Hilfe elektronischer Aufzeichnungssysteme erfasst, ist seit 01.01.2020 verpflichtet, jedem Kunden einen Beleg auszuhändigen. Dem können Sie durch Papierbelege oder elektronische Belege, z. B. Übertragung per NFC oder Bluetooth, nachkommen. Auch die Übersendung per SMS oder E-Mail ist zulässig. Eine Pflicht zur Annahme des Belegs durch den Kunden besteht nicht.

Für den Friseur besteht auch keine Aufbewahrungspflicht für nicht entgegengenommene Papierbelege.

HINWEIS: Verstöße gegen die Belegausgabepflicht sind nicht bußgeldbewehrt, könnten jedoch als Indiz dafür gewertet werden, dass den Aufzeichnungspflichten nicht entsprochen wurde.

Betriebsprüfungen und Kassen-Nachschauen gelassen entgegensehen

Die folgende Checkliste kann Sie dabei unterstützen, sich optimal auf eine Betriebsprüfung oder Kassen-Nachschau vorzubereiten.

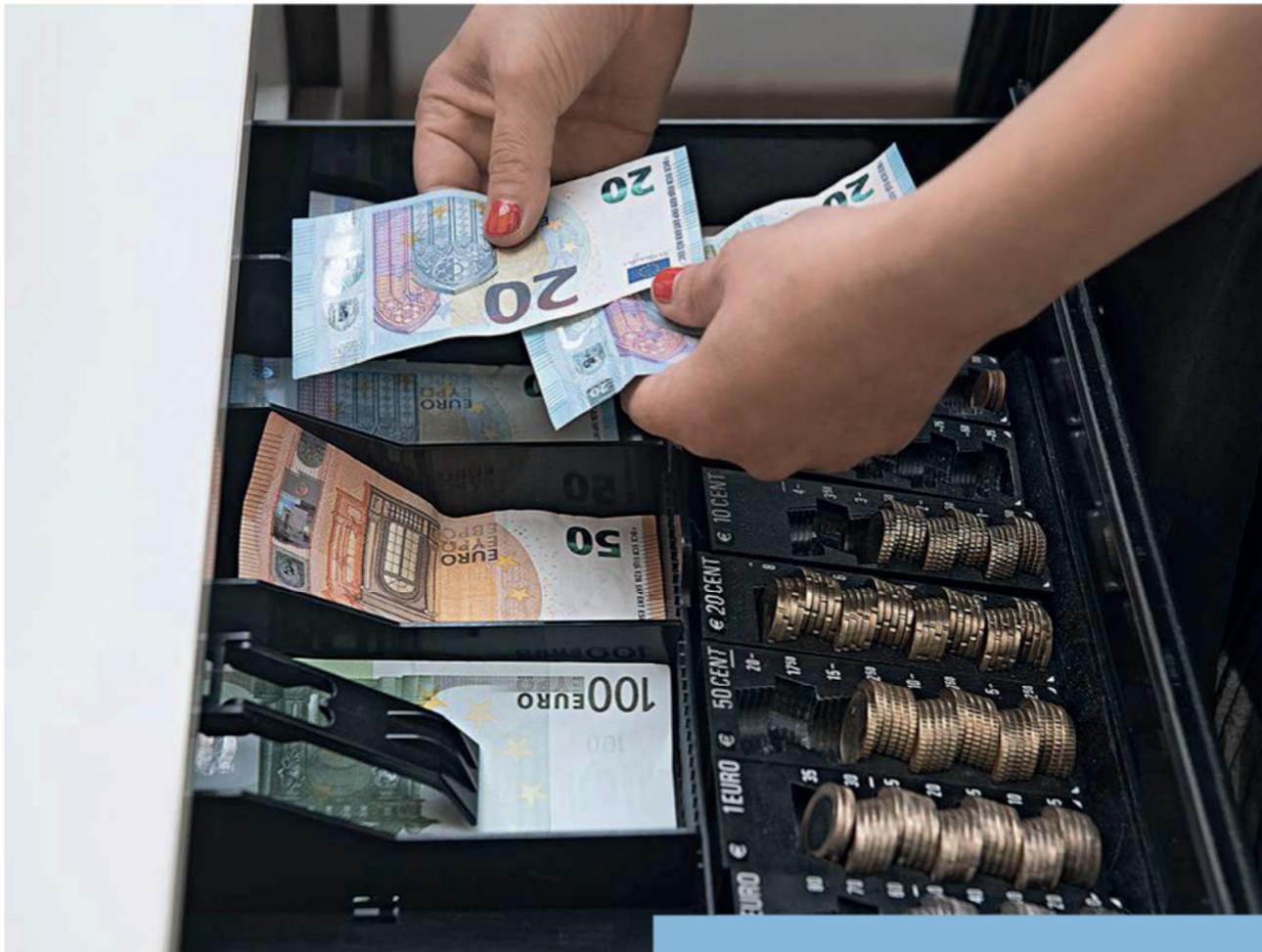
- **Ermittlung betrieblicher Abläufe** (Welche Geschäftsvorfälle werden wann, wie und wo erfasst?)
- **Identifizierung der betroffenen Systeme** (Elektronische Aufzeichnungssysteme einschl. Terminverwaltung, Papieraufzeichnungen, Kundenkartei, etc.)
- **Identifizierung der aufzeichnungs-, aufbewahrungs- und vorlagepflichtigen Daten.**
- **Überprüfung der Einzelaufzeichnungspflichten**
- **Überprüfung und ggf. Herstellung der GoBD-Konformität.** (Ob ihr Kassensystem GoBD-konform, also finanzamttauglich ist, checken Sie unter tophair.de/business)
- **Erstellung oder Ergänzung einer Verfahrensdokumentation**
- **Einrichtung und Dokumentation von Kontrollen** (Internes Kontrollsystem, z. B. zum Schutz vor Datenlöschungen oder Diebstählen)
- **Aufbewahrung ergänzender Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Vollständigkeit von Tageseinnahmen** (z. B. Betriebstagebuch, Geschenklisten, Lieferscheine)
- **Sicherstellung des Datenzugriffsrechts und Einrichtung einer „Prüfer-Rolle“**
- **Bereithalten eines USB-Sticks** zwecks Überlassung vorlagepflichtiger Daten (mit Passwort zum Schutz vor Zugriffen nicht autorisierter Personen).
- **Simulation einer Kassen-Nachschau**, ggf. unter Analyse der Kassendaten (Loss-Prevention Audit).



Foto: Barth Moers

Gerd Achilles

Diplom-Finanzwirt (FH), arbeitet als Betriebsprüfer für das Finanzamt und hat als Autor zahlreiche Fachbücher und Publikationen zum Thema Kassenführung herausgebracht. Zudem ist er Referent und Gastdozent rund um die Themen Kassen-Nachschau und Betriebsprüfung.



- **Festlegung von Auskunftspersonen** und deren Kompetenzen in der Verfahrensdokumentation (insbesondere bei Abwesenheit des Unternehmers).
- **Hinterlegung von „Notfall-Nummern“** (Steuerberater, IT-Dienstleister)
- **Überlegungen zum Ort der Nachschau** (Geschäftsräume, Steuerberater, Amtsstelle)
- **Herstellung der Kassensturzfähigkeit** (Kassen-Soll = Kassen-Ist).
- **Vorbereitung auf einen Kassensturz** (z.B. Anschaffung eines Zählbretts, Vorhalten eines 2. Kassenbehälters einschließlich Wechselgeld für nicht am Kassensturz beteiligte Mitarbeiter, um weiter Kunden bedienen und kassieren zu können).

Erfahren Sie, wie Sie sich optimal vorbereiten können, um der nächsten Betriebsprüfung oder Kassen-Nachschau entspannt entgegenzusehen zu können. **KASSEN-NACHSCHAU – DER PRÜFER KOMMT JETZT „UNDERCOVER“**. Unter diesem Motto führt Gerd Achilles seinen Zuhörern beim TOP HAIR Kongress auf humorvolle, leicht verständliche und sehr nahbare Weise den Besuch des Betriebsprüfers vor Augen. Er muss es wissen – denn er ist selbst einer.



Wann: Samstag,
7. März 2020, 15:30–16:30 Uhr, Halle 16
Thema: Kassen-Nachschau –
der Prüfer kommt jetzt undercover
www.tophair.de